

## Enteignung von Grundeigentum

Bekanntmachung des Innenministeriums - Vorsitzende der Enteignungsbehörde -  
Kiel, 18. Januar 2010 - IV328 - 144.1 - 1.1 - 62 - 07 / 03

Zur Feststellung über die Übernahme eines Grundstücks gem. § 40 Abs. 2 BauGB für die von der Stadt Bad Oldesloe anlässlich der Festsetzungen im Bebauungsplan zum geplanten Bau einer Straße in Anspruch zu nehmende Straßenfläche des nachstehend bezeichneten Grundeigentum:

Grundbuch	Blatt	Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m <sup>2</sup>
Bad Oldesloe	2948	554/7	21	Oldesloe	ca. 996

**eingetragene Eigentümer:**

Herr Rene Richter, Meddewade  
Herr Thomas Gläser, Reinfeld  
Herr Gerhard Plew, Reher  
Frau Karin Wittenberg, Beringstedt  
Herr Günter Werner Plew, Besdorf  
Frau Christa Behnken, Glinde  
Frau Regina Dummann, Hamburg  
Frau Gisela Harder, Christenthal  
Frau Margit Jeßen, Beringstedt  
Frau Ursula Frank, Itzehoe  
Frau Gerda Groth-Stelzer, Itzehoe

habe ich den Termin zur mündlichen Verhandlung für

Mittwoch, den 03.03.20<sup>10</sup>~~09~~ um 10.00 Uhr  
im Innenministerium ( Raum 373 ),  
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel

anberaamt.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Diejenigen, denen ein Recht an dem o. a. Grundstück oder ein Recht an einem dieses Grundstück belastenden Rechts zusteht - Verfahrensbeteiligte nach § 106 Abs. 1 Nr. 1 - 6 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom v. 23. 9.2004 (BGBl. I, S. 2414); zuletzt geändert durch Art. 3 G. v. 05.9.2006 (BGBl. I, S. 2098) werden hiermit gem. § 108 Abs. 5 BauGB aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen. Auch bei Nichterscheinen kann die Übernahme festgestellt und über andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden.

  
Inken Melwing

-Vorsitzende der Enteignungsbehörde-

